

# **Anlage:**

## **Einzelabwägungen**

### **Flächennutzungsplanänderung Nr. 2009.05a der Stadt Fürth**

***zur Ausweisung einer Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Photovoltaikanlage“ nördlich der Flexdorfer Straße (Fl. Nr. 1068 Gemarkung Vach)***

***Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB***

## Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

### FNP - Änderung Nr. 2009.05a

#### Einwender: Nr. 1

Nr.	ANREGUNGEN	BEWERTUNG VON ZUSAMMENHÄNGEN UND ABWÄGUNG
1.	<p>Die Einwenderin erhebt Einspruch gegen die Errichtung einer Photovoltaikanlage in Fürth-Ritzmannshof, Fl. Nr. 1068 Gemarkung Vach. Durch diese Anlage wird ihr Lebensraum und das idyllische Zenntal zerstört. Ebenso der Lebensraum vieler Tiere, Rehwild, Bodenbrüter, Vögel usw.</p>	<p>Die geäußerten Bedenken zum Thema „Zerstörung des Lebensraumes und des idyllischen Zenntales“ werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Im Rahmen der Umweltprüfung wurden die Auswirkungen der Planung auf die Schutzgüter im FNP-Änderungsbereich untersucht. Wie die Umweltprüfung gezeigt hat, ergeben sich durch die Planung keine erheblichen bzw. überwiegend geringe Beeinträchtigungen von Schutzgütern, die nicht ausgeglichen werden können.</p> <p>Dennoch weist das Baureferat darauf hin, dass eine weitergehende Abwägung erst nach einer Konkretisierung der geplanten Solaranlage im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung erfolgen kann. Seitens des Vorhabensträgers muss im Rahmen seiner Begründung zum V+E-Plan aufgezeigt werden, dass durch Gehölzpflanzungen und Saumstrukturen eine optische Einbindung der PV-Anlage in den Landschaftsraum gewährleistet werden kann. Durch eine Landschaftsbildanalyse (ggf. Visualisierung durch Fotomontage) sind mögliche Beeinträchtigungen bzw. deren Vermeidung nachzuweisen. Darüber hinaus muss seitens des Vorhabensträgers im Rahmen einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung nachgewiesen werden, dass dem Vorhaben auch diesbezüglich keine erheblichen Beeinträchtigungen entgegenstehen.</p> <p><b>Die vorgebrachten Bedenken werden in den nachfolgenden Verfahren bzw. in den noch ausstehenden Gutachten weiter geprüft.</b></p>

## Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

### FNP - Änderung Nr. 2009.05a

#### Einwender: Nr. 2 (Blatt 1)

Nr.	ANREGUNGEN	BEWERTUNG VON ZUSAMMENHÄNGEN UND ABWÄGUNG
2.	<p>Zunächst möchten die beiden Einwender festhalten, dass sie die Intention Fürth als Solarstadt zu präsentieren sehr begrüßen.</p> <p>Im Falle Ritzmannshof würde man jedoch in ein Landschaftsschutzgebiet eingreifen. Das Landschaftsbild wäre erheblich beeinträchtigt und die Umwidmung des Landschaftsschutzgebietes könnte zum Präzedenzfall werden.</p> <p>Als Anwohner möchten sie anmerken, dass sie diese Anlage als erhebliche Verschandelung des Ortsbildes betrachten würden. Ein Spaziergang würde ihnen nicht Rehe, die über das freie Feld laufen zeigen, sondern Zäune und elektrische Anlagen.</p>	<p><b>Die grundsätzliche Befürwortung von Solaranlagen durch die Einwender wird zur Kenntnis genommen.</b> Die dargestellten Ablehnungsgründe werden wie folgt bewertet und abgewogen:</p> <p>Die aufgrund der Lage im Landschaftsschutz geäußerten Bedenken werden insoweit berücksichtigt, als durch ein gesondertes Änderungsverfahren zur Landschaftsschutzverordnung, der für die Errichtung der Photovoltaikanlage vorgesehene Bereich aus dem Landschaftsschutzgebiet herausgenommen werden soll. Der bisherige Grenzverlauf des Landschaftsschutzgebietes ist vor Ort nicht mehr nachvollziehbar, da die grenzbildende Hochspannungsleitung abgebaut wurde. <b>Unter Einbeziehung der Örtlichkeit und unter Berücksichtigung der Art des geplanten Bauvorhabens erscheint die zur Realisierung der PV-Anlage erforderliche Herausnahme aus dem Landschaftsschutz vertretbar. Vor diesem Hintergrund handelt es sich um eine Einzelfallentscheidung des Stadtrates, die keinesfalls als Präzedenzfall für weitere Überplanungen von Landschaftsschutzgebieten herangezogen werden kann.</b></p> <p>Die zum Thema „Zerstörung des Landschaftsbildes“ geäußerten Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Es ist davon auszugehen, dass es im vorliegenden Fall zu keiner wesentlichen Beeinträchtigung und Verschlechterung des Landschaftsbildes (unter Annahme einer entsprechenden Eingrünung, die im Bebauungsplanverfahren bzw. im Bauantragsverfahren zu regeln bzw. zu gewährleisten ist) kommen wird. Dennoch sollte im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens der Eingriff in das Landschaftsbild über eine geeignete Landschaftsbildanalyse, insbesondere einer Analyse der Sichtbeziehungen dargestellt werden. Bei der Bewertung des Eingriffs in das Landschaftsbild sind die Kriterien Strukturvielfalt (Nutzung, Auftreten und Verteilung landschaftsprägender Elemente), Eigenart (Geländegestalt, Sichtbeziehung) und visuelle Vorbelastungen zu berücksichtigen.</p>

## Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

### FNP - Änderung Nr. 2009.05a

#### Einwender: Nr. 2 (Blatt 2)

Nr.	ANREGUNGEN	BEWERTUNG VON ZUSAMMENHÄNGEN UND ABWÄGUNG
2.	<p>Aus der Sicht von den Einwendern könnte jedes Dach mit Solarpaneelen bestückt werden, auch entlang von Autobahnen, jedoch sollten freie Ackerflächen in gewachsenen Dörfern bzw. Stadtteilen noch dazu im Landschaftsschutzgebiet nicht bebaut werden.</p>	<p>Der Hinweis Solaranlagen vorrangig auf Dachflächen oder entlang von Autobahnen zu situieren, dagegen Solarstromanlagen auf Freiflächen abzulehnen, wird zur Kenntnis genommen. Gleichwohl wurde seitens des Stadtrates am 16.12.2009 beschlossen, im fraglichen Bereich ein Bauleitplanverfahren für eine Freiflächenphotovoltaikanlage einzuleiten. Hintergrund der Entscheidung einer breiten Stadtratsmehrheit ist die Tatsache, dass die Erde einer bedrohlichen Klimakatastrophe entgegensteuert. Nur der Ausbau erneuerbarer Energien kann das Klima dauerhaft stabilisieren. Dazu gehören auch Solaranlagen. Nachdem sich aber mehr als 98 % des solar nutzbaren Gebäudebestandes in Privatbesitz befinden, ist die städtische Einflussnahme hinsichtlich der Aktivierung des Solarpotenzials denkbar gering. Zur Zielerfüllung des Klimaschutzfahrplans 2020 müssen folglich weitere Solarstandorte in Betracht gezogen werden. Deshalb wird derzeit im Rahmen dieser Flächennutzungsplanänderung geprüft, ob die planungsrechtlichen Voraussetzungen für ein solches Projekt geschaffen werden können.</p> <p><b>Die Bedenken von den beiden Einwendern werden sowohl im Rahmen der Änderung der Landschaftsschutzverordnung als auch in den nachfolgenden Verfahren weiter geprüft.</b></p>

## Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

### FNP - Änderung Nr. 2009.05a

#### Einwender: Nr. 3 (Blatt 1)

Nr.	ANREGUNGEN	BEWERTUNG VON ZUSAMMENHÄNGEN UND ABWÄGUNG
3.	<p>Als Jagdpächter des Gemeinschaftsjagdrevieres Vach sieht der Einwender im Bereich der geplanten Solaranlage die letzten Plätze auf denen sich noch stabile Besätze des Rebhuhns, Hasen, Fasane, Wildkaninchen und Rehe befinden als äußerst gefährdet an.</p> <p>Es kommt noch dazu, dass hier eine derartige Landschaftsverstümmelung geplant ist, mit der man sich auf keine Fall einverstanden erklären kann.</p>	<p>Die geäußerten Bedenken zum Thema „Gefährdung des Wildbestandes“ werden zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der Umweltprüfung wurden die Auswirkungen der Planung auf die Schutzgüter im FNP-Änderungsbereich untersucht. Wie die Umweltprüfung gezeigt hat, ergeben sich durch die Planung keine erheblichen bzw. überwiegend geringe Beeinträchtigungen von Schutzgütern, die nicht ausgeglichen werden können. Dennoch weist das Baureferat darauf hin, dass eine weitergehende Abwägung erst nach einer Konkretisierung der geplanten Solaranlage im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung erfolgen kann. Seitens des Vorhabensträgers muss darüber hinaus im Rahmen einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung nachgewiesen werden, dass dem Vorhaben auch diesbezüglich keine erheblichen Beeinträchtigungen entgegenstehen.</p> <p>Die zum Thema „Landschaftsverstümmelung“ geäußerten Bedenken werden ebenfalls zur Kenntnis genommen. Die Einbindung der Solaranlage in die Landschaft wird im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung geprüft. Seitens des Vorhabensträgers muss im Rahmen seiner Begründung zum V+E-Plan und im erforderlichen Umweltbericht aufgezeigt werden, dass durch Gehölzpflanzungen und Saumstrukturen eine optische Einbindung der PV-Anlage in den Landschaftsraum gewährleistet werden kann. Durch eine Landschaftsbildanalyse (ggf. Visualisierung durch Fotomontage) sind mögliche Beeinträchtigungen bzw. deren Vermeidung nachzuweisen. Darüber hinaus muss seitens des Vorhabensträgers im Rahmen einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung nachgewiesen werden, dass dem Vorhaben auch diesbezüglich keine erheblichen Beeinträchtigungen entgegenstehen.</p>

## Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

### FNP - Änderung Nr. 2009.05a

#### Einwender: Nr. 3 (Blatt 2)

Nr.	ANREGUNGEN	BEWERTUNG VON ZUSAMMENHÄNGEN UND ABWÄGUNG
3.	<p>Des Weiteren ist auch ein sog. Waldlehrpfad für Schulen geplant, das zusätzlich für Beunruhigung in der Wildruhezone sorgt. Es genügen schon die Beunruhigungen des Wildes durch die vielen Hunde, die von ihren Besitzern dort ausgeführt werden, sowie durch Fußgänger, Reiter und seit neuestem auch Modellflieger. Der Einwender hofft, dass die Anwohner, der Bund Naturschutz, das Umweltamt sowie alle Bürger denen an der Erhaltung unserer Natur etwas liegt, gegen diese Baumaßnahme ihr Veto einlegen. Diese Erklärung wird unterstützt durch 3 weitere Einwender.</p>	<p>Möglichen Beeinträchtigungen durch einen Waldlehrpfad bzw. einen Umweltgarten können ausgeschlossen werden, da der Vorhabens-träger das Projekt „Umweltgarten“ nicht mehr durchführen möchte.</p> <p><b>Die weiteren Bedenken von den Einwendern zu den Themen „Gefährdung des Wildbestandes“ und „Landschaftsverstümmelung“ werden in den nachfolgenden Verfahren bzw. in den noch ausstehenden Gutachten weiter geprüft.</b></p>

## Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

### FNP - Änderung Nr. 2009.05a

#### Einwender: Nr. 4 (Blatt 1)

Nr.	ANREGUNGEN	BEWERTUNG VON ZUSAMMENHÄNGEN UND ABWÄGUNG
4.	<p>Die beiden Einwender erheben Bedenken gegen die geplante Änderung und beziehen sich in ihrer Begründung auf die Empfehlungen des Bayerischen Staatsministerium des Innern vom 19.11.2009. Insbesondere betrachten sie die Siedlungseinheit links und rechts der Flexdorfer Straße von ihrer Größe her nicht als geeignet für eine Freiflächenphotovoltaikanlage dieser Größenordnung. Vor allem die direkte Nachbarschaft der Sonderbaufläche an eine im Flächennutzungsplan ausgewiesene Fläche für Wohnbebauung, steht im Widerspruch zu den Empfehlungen des Bay. Staatsministerium des Innern. Anlagen dieser Art sollten demnach möglichst an gewerblich genutzte Flächen angeschlossen werden. Ein größerer Abstand der Sonderfläche zu der im Flächennutzungsplan ausgewiesenen Fläche für Wohnbebauung wäre hier wünschenswert.</p> <p>Interessant wäre auch zu erfahren, inwieweit eine mögliche Blendwirkung der Anlage in Richtung der Wohnbebauung berücksichtigt und vermieden wird. In diesem Zusammenhang wird auch auf die Probleme mit Oberflächenwasser im Bereich der Flexdorfer Straße hingewiesen. Zum wiederholten Male ist es in der Vergangenheit bei Starkregen zu einer Überflutung der Wohnräume und der Gartenflächen von Anwesen südlich der Flexdorfer Straße durch abfließende Hangwasser gekommen, das von den Straßeneinläufen nicht mehr aufgenommen wurde. Bereits durch die landwirtschaftliche Nutzung des Geländes wurden Veränderungen in der Topographie vorgenommen. Berichte älterer Einwohner von Ritzmannshof zu Folge, befand sich früher zwischen Hang und Straße in West-Ostrichtung ein Graben, der das Oberflächenwasser in den Bachlauf östlich des ehemaligen STO-Geländes ableitete.</p>	<p>Seitens der Regierung von Mittelfranken wurde mit Schreiben vom 17.11.2009 festgestellt, dass der Stadtteil Ritzmannshof für den geplanten Solarpark eine geeignete Siedlungseinheit darstellt. Gleichwohl wäre zu untersuchen, inwieweit mit dem Vorhaben eine erhebliche Beeinträchtigung des Orts- und Landschaftsbildes verbunden sei; gem. Stellungnahme der Regierung von Mittelfranken solle dies seitens der Unteren Naturschutzbehörde abgeklärt werden. Das Baureferat weist darauf hin, dass eine weitergehende Abwägung erst nach einer Konkretisierung der geplanten Solaranlage im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung erfolgen kann.</p> <p>Die Themen "Oberflächenabfluss von Niederschlagswasser und dessen mögliche Auswirkungen auf unterliegende Anwesen" sowie „Blendwirkung der PV-Anlagen in Richtung Wohnbebauung“ werden – nach weiterer Konkretisierung der PV-Anlage – im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung näher geprüft.</p>

## Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

### FNP - Änderung Nr. 2009.05a

#### Einwender: Nr. 4 (Blatt 2)

Nr.	ANREGUNGEN	BEWERTUNG VON ZUSAMMENHÄNGEN UND ABWÄGUNG
4.	<p>Dieser Graben ist ganz offensichtlich der landwirtschaftlichen Nutzung zum Opfer gefallen.</p> <p>Weiter stellt der ausgewiesene Südhang durchaus einen prägenden Landschaftsteil im Bereich Ritzmannshof dar. Über die Fernwirkung lässt sich sicher trefflich diskutieren. Diese steht sicher auch mit der Höhe der geplanten Anlagen in Zusammenhang. Sind hier bereits Vorgaben angedacht?</p> <p>Nicht zuletzt ist aus dem Flächennutzungsplan zu entnehmen, dass der ausgewiesene Bereich bisher im Bereich einer Umgrenzung eines Schutzgebietes im Sinne des Naturschutzes liegt.</p> <p>Als Einwohner von Ritzmannshof schätze ich wie viele andere Bürger den ländlichen Charakter des Ortes, der mit einer rein kommerziell betriebenen Flächenphotovoltaikanlage dieser Größenordnung und dieser exponierten Lage verloren gehen wird. Sicher ist es notwendig, die Nutzung alternativer Energien weiter zu fördern. Nur ist in diesem Fall die Maßstäblichkeit hinsichtlich der Größe der ausgewiesenen Sonderbaufläche zur Größe der benachbarten (Wohn) Bebauung nicht berücksichtigt. Ein größerer Abstand ist hier unerlässlich..</p>	<p>Es ist davon auszugehen, dass es im vorliegenden Fall zu keiner wesentlichen Beeinträchtigung und Verschlechterung des Landschaftsbildes (unter Annahme einer entsprechenden Eingrünung, die im Bebauungsplanverfahren bzw. im Bauantragsverfahren zu regeln bzw. zu gewährleisten ist) kommen wird. Dennoch sollte im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens der Eingriff in das Landschaftsbild über eine geeignete Landschaftsbildanalyse, insbesondere einer Analyse der Sichtbeziehungen dargestellt werden.</p> <p>Die aufgrund der Lage im Landschaftsschutz geäußerten Bedenken werden insoweit berücksichtigt, als durch ein gesondertes Änderungsverfahren zur Landschaftsschutzverordnung, der für die Errichtung der Photovoltaikanlage vorgesehene Bereich aus dem Landschaftsschutzgebiet herausgenommen werden soll.</p> <p>Seitens des Stadtrates am 16.12.2009 beschlossen, im fraglichen Bereich ein Bauleitplanverfahren für eine Freiflächenphotovoltaikanlage einzuleiten um hierdurch die planungsrechtlichen Voraussetzungen für ein solches Projekt zu schaffen. Die Anlagengröße wurde als vertretbar erachtet. Gegenüber dem FNP-Entwurf zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit wird im Auslegungsentwurf die Grünfläche gegenüber der angrenzenden Wohnbaufläche vergrößert. Der Hinweis auf die Abstandsproblematik wird im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung nochmals geprüft werden.</p> <p><b>Die Bedenken von den Einwendern werden in den nachfolgenden Verfahren bzw. in den noch ausstehenden Gutachten weiter geprüft.</b></p>

## Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

### FNP - Änderung Nr. 2009.05a

#### Einwender: Nr. 5 (Blatt 1)

Nr.	ANREGUNGEN	BEWERTUNG VON ZUSAMMENHÄNGEN UND ABWÄGUNG
5.	<p>Die Einwenderin widerspricht der beabsichtigten Errichtung einer PV-Anlage aus folgenden Gründen:</p> <ol style="list-style-type: none"><li data-bbox="264 496 1102 560">1. Die freie Landschaft bzw. das Landschaftsbild sind im fraglichen Bereich besonders wertvoll und schützenswert.</li><li data-bbox="264 1145 1102 1278">2. Des Weiteren sollte auch die landwirtschaftliche Nutzung aufrecht erhalten bleiben (die Einwenderin versorgt sich bei Landwirten in Ritzmannshof mit Gemüse und sonst. Landwirtschaftlichen Produkten).</li></ol>	<p>Die vom Einwender abgegebene Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und wie folgt gewertet:</p> <p><u>Zu 1.</u> Im Rahmen der Umweltprüfung wurden die Auswirkungen der Planung auf die Schutzgüter im Planänderungsbereich untersucht. Wie die Umweltprüfung gezeigt hat, ergeben sich durch die Planung keine erheblichen bzw. überwiegend geringe Beeinträchtigungen von Schutzgütern, die nicht ausgeglichen werden können. Dennoch weist das Baureferat darauf hin, dass eine weitergehende Abwägung erst nach einer Konkretisierung der geplanten Solaranlage im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung erfolgen kann. Seitens des Vorhabensträgers muss im Rahmen seiner Begründung zum V+E-Plan aufgezeigt werden, dass durch Gehölzpflanzungen und Saumstrukturen eine optische Einbindung der PV-Anlage in den Landschaftsraum gewährleistet werden kann. Durch eine Landschaftsbildanalyse (ggf. Visualisierung durch Fotomontage) sind mögliche Beeinträchtigungen bzw. deren Vermeidung nachzuweisen. Darüber hinaus muss seitens des Vorhabensträgers im Rahmen einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung nachgewiesen werden, dass dem Vorhaben auch diesbezüglich keine erheblichen Beeinträchtigungen entgegenstehen.</p> <p><u>Zu 2.</u> Der Hinweis auf die Bedeutung der Sicherung ortsnaher landwirtschaftlicher Produktionsflächen zur Versorgung der hiesigen Bevölkerung mit Lebensmitteln und die befürchtete Aufgabe dieser landwirtschaftlich genutzten Flächen zugunsten von Solaranlagen wird zur Kenntnis genommen. H. E. liegt es im Ermessen des jeweiligen Grundstückseigentümers (i. d. R. selber ein Landwirt) inwieweit er ggf. landwirtschaftliche Flächen für in Aussicht genommene bauliche Entwicklung zur Verfügung stellt.</p>

## Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

### FNP - Änderung Nr. 2009.05a

#### Einwender: Nr. 5 (Blatt 2)

Nr.	ANREGUNGEN	BEWERTUNG VON ZUSAMMENHÄNGEN UND ABWÄGUNG
5.	<p>3. Die Einwenderin ist nicht gegen PV-Anlagen (sie habe selbst eine Anlage) – diese sollten jedoch vorrangig auf Dachflächen installiert werden – Ackerflächen bzw. Landschaftsschutzräume seien hierfür zu wertvoll.</p> <p>4. Im fraglichen Bereich halten sich Rehe und Hasen auf. Durch die PV-Anlage werden diese "Wildräume" reduziert.</p>	<p><u>Zu 3.</u> Der Hinweis, dass Photovoltaikanlagen vorrangig auf Dachflächen installiert werden sollen wird zur Kenntnis genommen. Gleichwohl wurde seitens des Stadtrates am 16.12.2009 beschlossen, im fraglichen Bereich ein Bauleitplanverfahren für eine Freiflächenphotovoltaikanlage einzuleiten. Hintergrund der Entscheidung einer breiten Stadtratsmehrheit ist die Tatsache, dass die Erde einer bedrohlichen Klimakatastrophe entgegensteuert. Nur der Ausbau erneuerbarer Energien kann das Klima dauerhaft stabilisieren. Dazu gehören auch Solaranlagen. Nachdem sich aber mehr als 98 % des solar nutzbaren Gebäudebestandes in Privatbesitz befinden, ist die städtische Einflussnahme hinsichtlich der Aktivierung des Solarpotenzials denkbar gering. Zur Zielerfüllung des Klimaschutzfahrplans 2020 müssen folglich weitere Solarstandorte in Betracht gezogen werden. Deshalb wird derzeit im Rahmen dieser Flächennutzungsplanänderung geprüft, ob die planungsrechtlichen Voraussetzungen für ein solches Projekt geschaffen werden können.</p> <p><u>Zu 4.</u> Die geäußerten Bedenken zum Thema „Gefährdung des Wildbestandes“ werden zur Kenntnis genommen. Das Baureferat weist darauf hin, dass eine weitergehende Abwägung erst nach einer Konkretisierung der geplanten Solaranlage im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung erfolgen kann. Seitens des Vorhabensträgers muss darüber hinaus im Rahmen einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung nachgewiesen werden, dass dem Vorhaben auch diesbezüglich keine erheblichen Beeinträchtigungen entgegenstehen.</p>

## Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

### FNP - Änderung Nr. 2009.05a

#### Einwender: Nr. 5 (Blatt 3)

Nr.	ANREGUNGEN	BEWERTUNG VON ZUSAMMENHÄNGEN UND ABWÄGUNG
5.	<p>5. Die mit der PV-Anlage verbundene Zaunanlage verschandelt nochmals die Landschaft.</p> <p>6. Der fragliche Bereich liegt unmittelbar in der Einflugschneise des Nürnberger Flughafens. Die Einwenderin befürchtet eine Blendung des Flugverkehrs und eine damit verbundene Gefährdung.</p>	<p><u>Zu 5.</u> Der Hinweis, dass durch die geplante Einzäunung die Landschaft verschandelt wird, ist nicht FNP-relevant und ist somit im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung zu prüfen.</p> <p><u>Zu 6.</u> Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Problematik der Gefährdung des Flugverkehrs ist im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens gegebenenfalls durch entsprechende Auflagen bzw. Festsetzungen zu berücksichtigen.</p> <p><b>Die Bedenken werden in den nachfolgenden Verfahren bzw. in den noch ausstehenden Gutachten weiter geprüft.</b></p>

## Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

### FNP - Änderung Nr. 2009.05a

#### Einwender: Nr. 6

Nr.	ANREGUNGEN	BEWERTUNG VON ZUSAMMENHÄNGEN UND ABWÄGUNG
6.	<p>Die Einwenderin musste mit Enttäuschung in den Fürther Nachrichten vom 15.12.2009 lesen, dass ihr Lebensraum und das schöne idyllische Zenntal, teilweise im Landschaftsschutzgebiet, mit einer riesigen Solaranlage zerstört werden soll. Hinzu kommt, dass auch der Lebensbereich vieler Tiere, Rehwild, Bodenbrüter, Vögel, Käfer usw. genommen wird.</p> <p>Diese Ackerfläche ist einer der besten Bodengruppen zuzuordnen. Viele Bürger von Ritzmannshof sind tief betroffen und bitten darum diese Zerstörung von ihnen abzuwenden. Die Einwenderin setzt den Herrn Oberbürgermeister in Kenntnis, dass sie ihre Nachbarschaftsrechte in Anspruch nehmen werde.</p>	<p>Die geäußerten Bedenken zum Thema „Zerstörung des Lebensraumes und des idyllischen Zenntales“ werden zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der Umweltprüfung wurden die Auswirkungen der Planung auf die Schutzgüter im Planänderungsbereich untersucht. Wie die Umweltprüfung gezeigt hat, ergeben sich durch die Planung keine erheblichen bzw. überwiegend geringe Beeinträchtigungen von Schutzgütern, die nicht ausgeglichen werden können. Dennoch weist das Baureferat darauf hin, dass eine weitergehende Abwägung erst nach einer Konkretisierung der geplanten Solaranlage im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung erfolgen kann. Seitens des Vorhabensträgers muss im Rahmen seiner Begründung zum V+E-Plan aufgezeigt werden, dass durch Gehölzpflanzungen und Saumstrukturen eine optische Einbindung der PV-Anlage in den Landschaftsraum gewährleistet werden kann. Durch eine Visualisierung (z. B. Fotomontage) sind mögliche Beeinträchtigungen bzw. deren Vermeidung nachzuweisen. Darüber hinaus muss seitens des Vorhabensträgers im Rahmen einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung nachgewiesen werden, dass dem Vorhaben keine erheblichen Beeinträchtigungen entgegenstehen.</p> <p>Im FNP-Änderungsbereich ist der Boden unversiegelt und wird ackerbaulich genutzt. Die ökologische Bodenfunktion wird im ABSP als Boden mit geringer Ertrags- und Filterfunktion kategorisiert. H. E. liegt es im Ermessen des jeweiligen Grundstückseigentümers (i. d. R. selber ein Landwirt) inwieweit er gegebenenfalls sein Grundstück für eine bauliche Entwicklung zur Verfügung stellt.</p> <p><b>Die Bedenken werden in den nachfolgenden Verfahren bzw. in den noch ausstehenden Gutachten weiter geprüft.</b></p>

## Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

### FNP - Änderung Nr. 2009.05a

#### Einwender: Nr. 7

Nr.	ANREGUNGEN	BEWERTUNG VON ZUSAMMENHÄNGEN UND ABWÄGUNG
7.	<p>Die beiden Einwender befürchten nachteilige Wirkungen auf die Lebens- und Wohnqualität. In Bezug auf eine mögliche Bebauung des Grundstückes bedeutet die geplante Photovoltaikanlage für sie eine Wertminderung des Grundstückes. Die Einwenderin hat überlegt, in den nächsten Jahren das Grundstück mit Reihenhäusern zu bebauen und nach Ritzmannshof zu ziehen. Durch die geplante Anlage bestehen für die Einwender große Zweifel, ob sie dieses Projekt durchführen werden.</p> <p>Einem derartigen Eingriff widersprechen sie als Anlieger. Die Einwender bitten dringend, von einer Genehmigung des geplanten Projekts abzusehen.</p>	<p>Der Hinweis auf nachteilige Auswirkungen auf die Lebens- und Wohnqualität – verbunden mit einer Wertminderung des eigenen Grundstückes - wird zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der Umweltprüfung wurden die Auswirkungen der Planung auf die Schutzgüter im Planänderungsbereich untersucht. Wie die Umweltprüfung gezeigt hat, ergeben sich durch die Planung keine erheblichen bzw. überwiegend geringe Beeinträchtigungen von Schutzgütern, die nicht ausgeglichen werden können. Dennoch weist das Baureferat darauf hin, dass eine weitergehende Abwägung erst nach einer Konkretisierung der geplanten Solaranlage im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung erfolgen kann. Seitens des Vorhabensträgers muss im Rahmen seiner Begründung zum V+E-Plan aufgezeigt werden, dass durch Gehölzpflanzungen und Saumstrukturen eine optische Einbindung der PV-Anlage in den Landschaftsraum gewährleistet werden kann. Durch eine Visualisierung (z. B. Fotomontage) sind mögliche Beeinträchtigungen bzw. deren Vermeidung nachzuweisen. Darüber hinaus muss seitens des Vorhabensträgers im Rahmen einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung nachgewiesen werden, dass dem Vorhaben keine erheblichen Beeinträchtigungen entgegenstehen.</p> <p><b>Die Bedenken von den Einwendern werden in den nachfolgenden Verfahren bzw. in den noch ausstehenden Gut-achten weiter geprüft.</b></p>

## Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

### FNP - Änderung Nr. 2009.05a

#### Einwender: Nr. 8

Nr.	ANREGUNGEN	BEWERTUNG VON ZUSAMMENHÄNGEN UND ABWÄGUNG
8.	<p>Mit Verwunderung haben die beiden Einwender die öffentliche Bekanntmachung für das Verfahren zur Änderung des Flächennutzungsplanes zur Kenntnis genommen. Zum ersten hat es sie gewundert, wie schnell ein Flächennutzungsplan geändert werden kann, wenn bestimmte Interessen dahinter stehen. Inmitten des geschützten Landschaftsbestandteiles soll eine Photovoltaikanlage installiert werden – das kann doch wohl nicht wahr sein – und dafür ändert man sogar per Stadtratsbeschluss den Flächennutzungsplan.</p> <p>Die Einwender - seit mehr als 40 Jahre Ritzmannshofer Bürger – sind stolz auf ihre Ortschaft. Aufgewertet wurde ihr Ort durch das Naturdenkmal „Ritzmannshöfer Mühle“ und jetzt soll ihre Ortschaft durch eine riesige Sonnenkollektoren-Fläche verschandelt werden, was drastische Veränderungen der Ortsansicht bewirken würde, um nicht von Verschandelung zu sprechen.</p> <p>Wertvolles Ackerland geht verloren! Die Einwender leben in landwirtschaftlicher Umgebung und die Bauern bemühen sich das Land biologisch und fachgerecht zu bearbeiten – das sollte man auch in Betracht ziehen.</p> <p>Außerdem wäre noch zu prüfen, ob spiegelnde Solarflächen nicht eine Beeinträchtigung für den Flugverkehr wären – gerade dieses Gebiet liegt unmittelbar unterhalb der Einflugschneise zum Nürnberger Flughafen.</p>	<p>Die für die geplante Photovoltaikanlage notwendige Änderung des Flächennutzungsplanes wird derzeit in einem förmlichen Verfahren gem. Baugesetzbuch durchgeführt. Hintergrund der Entscheidung einer breiten Stadtratsmehrheit ist die Tatsache, dass die Erde einer bedrohlichen Klimakatastrophe entgegensteuert. Nur der Ausbau erneuerbarer Energien kann das Klima dauerhaft stabilisieren. Dazu gehören auch Solaranlagen. Deshalb wird derzeit im Rahmen dieser Flächennutzungsplanänderung geprüft, ob die planungsrechtlichen Voraussetzungen für ein solches Projekt geschaffen werden können.</p> <p>Die zum Thema „Verschandelung des Ortsbildes“ geäußerten Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Die Einbindung der Solaranlage in die Landschaft wird im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung geprüft.</p> <p>Im FNP-Änderungsbereich ist der Boden unversiegelt und wird ackerbaulich genutzt. Die ökologische Bodenfunktion wird im ABSP als Boden mit geringer Ertrags- und Filterfunktion kategorisiert. H. E. liegt es im Ermessen des jeweiligen Grundstückseigentümers (i. d. R. selber ein Landwirt) inwieweit er gegebenenfalls sein Grundstück für eine bauliche Entwicklung zur Verfügung stellt.</p> <p>Der Hinweis auf mögliche Beeinträchtigungen für den Flugverkehr wird zur Kenntnis genommen; in der Begründung zum V+E-Verfahren soll auf die Immissionsschutz-Problematik eingegangen werden.</p> <p><b>Die Bedenken von den Einwendern werden in den nachfolgenden Verfahren weiter geprüft.</b></p>

## Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

### FNP - Änderung Nr. 2009.05a

#### Einwender: Nr. 9 (Blatt 1)

Nr.	ANREGUNGEN	BEWERTUNG VON ZUSAMMENHÄNGEN UND ABWÄGUNG
9.	<p>Der Einwender begrüßt es, wenn durch Installation solarer Energieerzeuger die Möglichkeit wahrgenommen wird insbesondere den Rückbau fossiler Kraftstoffe zu beschleunigen.</p> <p>Bei dem geplanten Standort handelt es sich um ein schönes Landschaftsschutzgebiet mit einer langsam und natürlich gewachsenen dörflichen Bebauung, wo man jetzt unmittelbar angrenzend an die Wohngrundstücke eine Photovoltaikanlage in Betracht zieht, die flächenmäßig nahezu so groß wie ganz Ritzmannshof ist. Diese Anlage würde das Landschaftsbild drastisch zerstören.</p> <p>Der Einwender bittet zu bedenken, ob nicht weiter nördlich freie Flächen vorhanden sind, die sich für das geplante Vorhaben besser eignen. Zumindest sollte das geplante Grundstück soweit nach Norden verschoben werden, sodass es sich nicht unmittelbar an die Wohnbebauung anschließt.</p>	<p>Die grundsätzliche Befürwortung von Solaranlagen durch den Einwender wird zur Kenntnis genommen. Die dargestellten Ablehnungsgründe werden wie folgt bewertet und abgewogen:</p> <p>Die zum Thema „Zerstörung des Landschaftsbildes“ geäußerten Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der Umweltprüfung wurden die Auswirkungen der Planung auf die Schutzgüter im Planänderungsbereich untersucht. Wie die Umweltprüfung gezeigt hat, ergeben sich durch die Planung keine erheblichen bzw. überwiegend geringe Beeinträchtigungen von Schutzgütern, die nicht ausgeglichen werden können. Dennoch weist das Baureferat darauf hin, dass eine weitergehende Abwägung erst nach einer Konkretisierung der geplanten Solaranlage im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung erfolgen kann. Seitens des Vorhabensträgers muss im Rahmen seiner Begründung zum V+E-Plan aufgezeigt werden, dass durch Gehölzpflanzungen und Saumstrukturen eine optische Einbindung der PV-Anlage in den Landschaftsraum gewährleistet werden kann. Darüber hinaus muss seitens des Vorhabensträgers im Rahmen einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung nachgewiesen werden, dass dem Vorhaben keine erheblichen Beeinträchtigungen entgegenstehen.</p> <p>Dem Investor stehen für die gewünschte Errichtung seiner Solaranlage keine geeigneteren Grundstücke zur Verfügung. Im Rahmen des Scoping-Verfahrens wurden zur Errichtung von Photovoltaikanlagen auch weitere Standortalternativen untersucht. Diese wurden jedoch seitens der Antragsteller zurückgezogen und stehen nicht mehr zur Verfügung. Der Empfehlung – vor Einleitung eines entsprechenden Bauleitplanverfahrens durch eine vergleichende gesamtstädtische Betrachtung - nach eindeutigen und nachvollziehbaren fachlichen Kriterien - potentielle Standorte für Freiflächenphotovoltaikanlagen zu</p>

**Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB**

**FNP - Änderung Nr. 2009.05a**

**Einwender: Nr. 9 (Blatt 2)**

Nr.	ANREGUNGEN	BEWERTUNG VON ZUSAMMENHÄNGEN UND ABWÄGUNG
9.		<p>ermitteln ist der Stadtrat in seiner Sitzung am 16.12.2009 nicht gefolgt. Eine Verschiebung der Photovoltaikanlage in Richtung Norden dürfte hierbei aufgrund der angrenzenden geschützten Landschaftsbestandteile nicht möglich sein.</p> <p><b>Die Bedenken werden in den nachfolgenden Verfahren weiter geprüft</b></p>

## Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

### FNP - Änderung Nr. 2009.05a

#### Einwender: Nr. 10

Nr.	ANREGUNGEN	BEWERTUNG VON ZUSAMMENHÄNGEN UND ABWÄGUNG
10.	<p>Der Einwender stellt fest, dass ein riesiges Stück Land, ca. 20000 m<sup>2</sup> massiv durch spiegelnde Flächen, durch stählernes Ständerwerk und durch eine Einzäunung entstellt wird.</p> <p>Dieser Frevel stellt eine unwiederbringliche Zerstörung der Natur in unmittelbarer Stadtnähe dar. Allein schon die Idee ist verwerflich ein solches Schandwerk – einen derartigen Fremdkörper – in eine geschützte Naturlandschaft hinklotzen zu wollen.</p> <p>Diese einmalige Naturfläche soll für Jahrzehnte preisgegeben werden für eine ungehemmte Verschandelung. Es stünde nicht die Sorgen um das Co2 , sondern der Profit dahinter. Der finanzielle Faktor Photovoltaik : Ackerland hat derzeit nämlich die beachtliche Größe von 10 : 1.</p> <p>Der Energieanteil durch Photovoltaikanlagen lediglich bei 1%. Diesen läppischen Anteil wegen, will die Verwaltung der Stadt Fürth ein ausgewiesenes Landschaftsschutzgebiet opfern.</p>	<p>Die geäußerten Bedenken zum Thema „Zerstörung des Lebensraumes und des idyllischen Zenntales“ werden zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der Umweltprüfung wurden die Auswirkungen der Planung auf die Schutzgüter im Planänderungsbereich untersucht. Wie die Umweltprüfung gezeigt hat, ergeben sich durch die Planung keine erheblichen bzw. überwiegend geringe Beeinträchtigungen von Schutzgütern, die nicht ausgeglichen werden können. Dennoch weist das Baureferat darauf hin, dass eine weitergehende Abwägung erst nach einer Konkretisierung der geplanten Solaranlage im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung erfolgen kann. Seitens des Vorhabensträgers muss im Rahmen seiner Begründung zum V+E-Plan aufgezeigt werden, dass durch Gehölzpflanzungen und Saumstrukturen eine optische Einbindung der ca. 4,8 ha PV-Anlage in den Landschaftsraum gewährleistet werden kann. Durch eine Visualisierung (z. B. Fotomontage) sind mögliche Beeinträchtigungen bzw. deren Vermeidung nachzuweisen. Darüber hinaus muss seitens des Vorhabensträgers im Rahmen einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung nachgewiesen werden, dass dem Vorhaben keine erheblichen Beeinträchtigungen entgegenstehen. Die aufgrund der Lage im Landschaftsschutz geäußerten Bedenken werden insoweit berücksichtigt, als durch ein gesondertes Änderungsverfahren zur Landschaftsschutzverordnung, der für die Errichtung der Photovoltaikanlage vorgesehene Bereich aus dem Landschaftsschutzgebiet herausgenommen werden soll. Hintergrund der Entscheidung für ein Freiflächenphotovoltaikanlage ist die Tatsache, dass die Erde einer bedrohlichen Klimakatastrophe entgegensteuert. Nur der Ausbau erneuerbarer Energien kann das Weltklima dauerhaft stabilisieren. Dazu gehören auch Solaranlagen. Deshalb wird derzeit im Rahmen dieser Flächen-nutzungsplanänderung geprüft, ob die planungsrechtlichen Voraussetzungen für ein solches Projekt geschaffen werden können.</p> <p><b>Die Bedenken werden in den nachfolgenden Verfahren bzw. in den noch ausstehenden Gutachten weiter geprüft.</b></p>

## Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

### FNP - Änderung Nr. 2009.05a

#### Einwender: Nr. 11 (Blatt 1)

Nr.	ANREGUNGEN	BEWERTUNG VON ZUSAMMENHÄNGEN UND ABWÄGUNG
11.	<p>Der Einwender erhebt gegen das Planvorhaben folgende Einwendungen:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- Die Nutzung des vorgesehenen Standortes beeinträchtigt die Belange der Landwirtschaft in unzulässiger Weise. Es handelt sich um einen Standort mit für Fürther Verhältnisse überdurchschnittlicher Bodengüte, der zudem bewässerungsfähig ist. Ein Entzug dieser Fläche aus der landwirtschaftlichen Nutzung führt zu einem nicht erwünschten Verdrängungswettbewerb auf dem Bodenmarkt (Pachtmarkt) was wiederum die Entwicklungsmöglichkeiten seines landwirtschaftlichen Betriebes in Frage stellt.</li><li>- Das Planvorhaben ist nicht an eine „geeignete Siedlungseinheit“ angebunden. Die Sondernutzungsfläche fügt sich nicht in das Ortsbild ein. Der betroffene Ortsteil wird zum Anhängsel der Sondernutzungsfläche. Dies ist unzulässig. Die Werthaltigkeit seiner eigenen Grundstücke leidet hierunter. Die ausgewiesenen Wohnbauflächen sind ebenfalls nicht zur Anbindung geeignet.</li></ul>	<p>Im FNP-Änderungsbereich ist der Boden unversiegelt und wird ackerbaulich genutzt. Die ökologische Bodenfunktion wird im ABSP als Boden mit geringer Ertrags- und Filterfunktion kategorisiert. H. E. liegt es im Ermessen des jeweiligen Grundstückseigentümers (i. d. R. selber ein Landwirt) inwieweit er ggf. sein Grundstück für eine bauliche Entwicklung zur Verfügung stellt.</p> <p>Seitens der Regierung von Mittelfranken wurde mit Schreiben vom 17.11.2009 festgestellt, dass der Stadtteil Ritzmannshof für den geplanten Solarpark eine geeignete Siedlungseinheit darstellt. Gleichwohl wäre zu untersuchen, inwieweit mit dem Vorhaben eine erhebliche Beeinträchtigung des Orts- und Landschaftsbildes verbunden sei, gem. Stellungnahme der Regierung von Mittelfranken solle dies seitens der Unteren Naturschutzbehörde abgeklärt werden. Das Baureferat weist darauf hin, dass eine weitergehende Abwägung erst nach einer Konkretisierung der geplanten Solaranlage im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung erfolgen kann.</p>

## Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

### FNP - Änderung Nr. 2009.05a

#### Einwender: Nr. 11 (Blatt 2)

Nr.	ANREGUNGEN	BEWERTUNG VON ZUSAMMENHÄNGEN UND ABWÄGUNG
11.	<p>- Die straßenverkehrliche Erschließung für Bau, Unterhalt und Betrieb der Photovoltaikanlage sowie eines eventuell beabsichtigten Umweltgartens ist nicht gegeben. Öffentliche Feld- und Waldwege sind nicht geeignet eine derartige Anlage zu erschließen. Der Flurbereinigungsplan vom 25.Juni 1969 (Gemeindesatzung) schließt derartige Nutzungen aus.</p> <p>- Naturschutzfachliche Bedenken schließen den Standort ebenfalls aus. Die vorgeschriebene eigentumsunabhängige Prüfung von Standortalternativen muss aus o. g. Gründen zur Ablehnung des Standortes führen.</p>	<p>Der Hinweis zur Erschließung ist nicht FNP-relevant und ist somit im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung zu prüfen.</p> <p>Die aufgrund der Lage im Landschaftsschutz geäußerten Bedenken werden insoweit berücksichtigt, als durch ein gesondertes Änderungsverfahren zur Landschaftsschutzverordnung, der für die Errichtung der Photovoltaikanlage vorgesehene Bereich aus dem Landschaftsschutzgebiet herausgenommen werden soll.</p> <p>Dem Investor stehen für die gewünschte Errichtung seiner Solaranlage jedoch keine geeigneteren Grundstücke zur Verfügung. Im Rahmen des Scoping-Verfahrens wurden zur Errichtung von Photovoltaikanlagen auch weitere Standortalternativen untersucht. Diese wurden jedoch seitens der Antragsteller zurückgezogen und stehen nicht mehr zur Verfügung. Der Empfehlung – vor Einleitung eines entsprechenden Bauleitplanverfahrens durch eine vergleichende gesamtstädtische Betrachtung - nach eindeutigen und nachvollziehbaren fachlichen Kriterien - potentielle Standorte für Freiflächen-Photovoltaikanlagen zu ermitteln ist der Stadtrat in seiner Sitzung am 16.12.2009 nicht gefolgt.</p> <p><b>Die Bedenken werden in den nachfolgenden Verfahren bzw. in den noch ausstehenden Gutachten weiter geprüft.</b></p>

## Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

### FNP - Änderung Nr. 2009.05a

#### Einwender: Nr. 12

Nr.	ANREGUNGEN	BEWERTUNG VON ZUSAMMENHÄNGEN UND ABWÄGUNG
12.	<p>Die 13 Einwender erheben Einspruch gegen die Erbauung einer Photovoltaikanlage in unmittelbarer Nähe ihres Wohngebietes. Eine Anlage dieser Größenordnung in einem Landschaftsschutzgebiet beeinträchtigt erheblich die Lebensqualität aller Einwohner in unmittelbarer Nähe. Sie sind der Meinung, dass mit dem Errichten das ökologische Gleichgewicht dieses wunderschönen Gebietes zerstört wird. Tierwelt, Pflanzen und Landwirtschaft werden großen Belastungen ausgesetzt.</p> <p>Die Einwender bitten darum, von dem Bau in unserem Wohngebiet Abstand zu nehmen. Sie sind der Meinung, dass es im Umland unbewohnte Standorte gibt, wo man diese Anlage installieren kann.</p>	<p>Die geäußerten Bedenken zum Thema „Zerstörung des ökologischen Gleichgewichtes“ werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Das Baureferat weist darauf hin, dass eine weitergehende Abwägung erst nach einer Konkretisierung der geplanten Solaranlage im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung erfolgen kann. Seitens des Vorhabensträgers muss darüber hinaus im Rahmen einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung nachgewiesen werden, dass dem Vorhaben keine erheblichen Beeinträchtigungen entgegenstehen.</p> <p>Dem Investor stehen für die gewünschte Errichtung seiner Solaranlage keine geeigneteren Grundstücke zur Verfügung. Im Rahmen des Scoping-Verfahrens wurden zur Errichtung von Photovoltaikanlagen auch weitere Standortalternativen untersucht. Diese wurden jedoch seitens der Antragsteller zurückgezogen und stehen nicht mehr zur Verfügung. Der Empfehlung – vor Einleitung eines entsprechenden Bauleitplanverfahrens durch eine vergleichende gesamtstädtische Betrachtung - nach eindeutigen und nachvollziehbaren fachlichen Kriterien - potentielle Standorte für Freiflächen-Photovoltaikanlagen zu ermitteln ist der Stadtrat in seiner Sitzung am 16.12.2009 nicht gefolgt.</p> <p><b>Die Bedenken von den Einwendern werden in den nachfolgenden Verfahren bzw. in den noch ausstehenden Gutachten weiter geprüft.</b></p>